

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 8. April 2024

Nr. 15

Seite	Seite	Seite
<p>Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz</p> <p>Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens 390</p> <p>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat</p> <p>Wasserrechtliche Anerkennungen nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) . . . 391</p> <p>Regierungspräsidien</p> <p>DARMSTADT</p> <p>Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH, Darmstadt 391</p> <p>Vorhaben der CyrusOne Frankfurt 5 Holdings B.V.; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes . . . 392</p> <p>Vorhaben der ENTEGA AG, 64293 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung</p>	<p>von Wasserstoff; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 393</p> <p>Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Schiefer in der Gemarkung Steinau durch die Stadtwerke Steinau an der Straße; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 393</p> <p>Anerkennung der Hartenstein Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . 394</p> <p>Anerkennung der No-Planet-B-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 394</p> <p>GIESSEN</p> <p>Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) 394</p> <p>KASSEL</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung; Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Werra 394</p>	<p>Vorhaben der ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG, 55262 Ingelheim 400</p> <p>Vorhaben der Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG; Änderung der genehmigten Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe in 36039 Fulda; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . 401</p> <p>Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</p> <p>Prüfungsordnung für die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Lande Hessen (POÖbVI) vom 11.3.2024. 401</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 405</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften</p> <p>Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee, Bad Wildungen; Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung 406</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen 406</p> <p>Stellenausschreibungen 407</p>

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

265

Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Bezug: Erlass vom 28. September 2016 (StAnz. S. 1071)

I. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden und Städte

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die mit Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 22. Mai 1951 gestiftete Freiherr-vom-Stein-Plakette kann einmalig allen hessischen Gemeinden verliehen werden, die auf ein 750- oder mehrjähriges Bestehen zurückblicken und das historische Ereignis im festlichen Rahmen feiern.
- 1.2 Bei Jubiläen von Stadtrechtsverleihungen werden auch kürzere Zeiträume (600 Jahre) als ausreichend angesehen, wenn die Stadt mindestens schon 750 Jahre bestanden hat.
- 1.3 Die Plakette wird verliehen, wenn die Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist.
- 1.4 Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Verleihung auch im Jahr zuvor oder im Jahr danach erfolgen.
- 1.5 Gemeinden, die im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch Zusammenschluss neu gebildet worden sind, kann die Freiherr-vom-Stein-Plakette unter der Voraussetzung verliehen werden, dass ein Ortsteil (frühere Gemeinde) die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung erfüllt. Es steht im Ermessen der neuen Gemeinde, anlässlich welchen Ortsteiljubiläums sie für die neue Gemeinde die Jubiläumsfeier ausrichten und hierzu die Auszeichnung beantragen will. Gemeinden, die durch Eingliederung anderer Gemeinden vergrößert worden sind, können aus Anlass des Jubiläums eines im Rahmen der Gebietsreform eingegliederten Ortsteils die Freiherr-vom-Stein-Plakette beantragen, soweit die Kerngemeinde die Plakette nicht schon erhalten hat. Die Verleihung an die neue Gemeinde findet nur einmal statt. Dabei spielt es keine Rolle, dass einzelne Ortsteile als früher selbstständige Gemeinden die Freiherr-vom-Stein-Plakette bereits erhalten haben.
- 1.6 Kann einer Gemeinde bei einem Ortsteiljubiläum die Freiherr-vom-Stein-Plakette nicht mehr verliehen werden, so kann an deren Stelle die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde verliehen werden. Gemeinden kann für ihre Ortsteile die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde mehrmals verliehen werden, sofern diese die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ziffer 1.2 bis 1.4 gelten entsprechend.

2. Verfahren

- 2.1 Die Freiherr-vom-Stein-Plakette und die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde werden auf Antrag verliehen.
- 2.2 Der Antrag ist unmittelbar beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz einzureichen. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich über ein Online-Verfahren, das über die Homepage des Ministeriums zur Verfügung gestellt wird. Um zu gewährleisten, dass die Verleihungsurkunde und die Freiherr-vom-Stein-Plakette bzw. die Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde rechtzeitig ausgehändigt werden können, ist der Antrag spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag (Festakt) zusammen mit dem urkundlichen Beleg über das Jubiläumsalter sowie dem Festprogramm vorzulegen.
- 2.3 Gemeinden, die die Absicht haben, einen Antrag nach Ziffer 2.2 vorzulegen, melden dies vorab unter Angabe

des vorgesehenen Termins der Jubiläumsfeierlichkeiten bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres direkt per E-Mail an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:
PostfachReferatIV1@innen.hessen.de.

- 2.4 Der urkundliche Beleg über das Jubiläumsalter wird durch Vorlage einer aktuellen Stellungnahme des für die Gemeinde regional zuständigen Hessischen Staatsarchivs erbracht. Die gutachterliche Stellungnahme der geschichtlichen Überlieferung soll frühzeitig eingeholt werden, und zwar bevor das zu feiernde Jubiläum kalendarisch festgelegt wird.

II. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 15. Mai 1956 wird die Freiherr-vom-Stein-Plakette auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich im Bereich der Kommunalverwaltung oder der Kommunalpolitik besonders verdient gemacht haben.
- 1.2 Die Auszeichnung wird nach strengen Maßstäben vergeben. Sie wird an Personen des öffentlichen Lebens verliehen, die durch ihre Tätigkeit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung außerordentliche und in der Regel überregionale Verdienste erworben haben. Dabei ist insbesondere herausragendes ehrenamtliches Engagement auf kommunaler Ebene von Bedeutung.

2. Verfahren

- 2.1 Vorschläge zur Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können schriftlich beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz unter Beifügung von Informationen über den Lebenslauf und die besonderen herausragenden Verdienste der betreffenden Person eingereicht werden.
- 2.2 Der Minister entscheidet im Einzelfall.
- 2.3 In den letzten sechs Wochen vor Wahlen findet in aller Regel keine Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens statt.
- 2.4 Die Aushändigung der Freiherr-vom-Stein-Plakette an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erfolgt in der Regel durch den Innenminister.

3. Entziehung

- 3.1 Erweist sich die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann ihr die Freiherr-vom-Stein-Plakette durch den Verleihungsberechtigten aberkannt werden. Einhergehend mit einer Aberkennung wird die Einziehung der Freiherr-vom-Stein-Plakette einschließlich der Verleihungsurkunde und Ehrennadel angeordnet.

III. Aufhebung bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten des Erlasses

1. Der Erlass über die Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Plakette und der Freiherr-vom-Stein-Ehrenurkunde an Gemeinden sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vom 28. September 2016 wird aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
IV 13 – 14 f 06-04
– Gült.-Verz. 176 –

StAnz. 15/2024 S. 390

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT

266

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Kasteler Straße 45 in 65203 Wiesbaden, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 EKVO (als Betriebsteil der Unternehmerin oder des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2029.

Wiesbaden, den 19. März 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/Ü-029-1286-2024

StAnz. 15/2024 S. 391

267

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

KASSELWASSER Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Gartenstraße 90 in 34125 Kassel, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Juli 2029.

Wiesbaden, den 19. März 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/Ü-015-1287-2024

StAnz. 15/2024 S. 391

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

268

DARMSTADT

Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH, Darmstadt

Die Evonik Logistics Services GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Fasslagers 7, Gebäude E4 und E7, in 64331 Weiterstadt, Gemarkung: Weiterstadt, Flur: 5, Flurstück: 16/10, Rechts-/Hochwert: 472792,8/5527053,8.

Bei dem bestehenden Fasslager 7 handelt es sich um ein Lager, in dem Gebinde mit einer Größe von maximal 1 m³ gelagert werden. Die Gesamtkapazität des Fasslagers 7 beträgt 5.000 t. Das Fasslager 7 soll im Wesentlichen durch Erhöhung der Lagerkapazität für akut toxische Stoffe der Kategorien 1, 2 oder 3 von 175 t (davon maximal 5 t akut toxische Stoffe der Kategorien 1 oder 2 sowie maximal 50 t akut toxische Stoffe der Kategorie 2 im Gebäude E4) und Stoffe mit der Einstufung „spezifische Zielorgantoxizität der Kategorie 1 (einmalige oder wiederholte Exposition)“ auf 300 t akut toxische Stoffe der Kategorien 1, 2 oder 3 und Stoffe mit der Einstufung „spezifische Zielorgantoxizität der Kategorie 1 (einmalige oder wiederholte Exposition)“ geändert werden. Außerdem soll die Lagerkapazität für korrosive, aspirationsgefährdende, akut toxische Stoffe der Kategorie 4, ätzende, reizende, sensibilisierende, augenschädigende/-reizende, keimzellmutagene, karzinogene, reproduktionstoxische und umweltgefährdende Stoffe sowie Stoffe mit spezifischer Zielorgantoxizität der Kategorien 2 oder 3 von 3.000 t auf 5.000 t erhöht werden. Die genehmigte Gesamtkapazität von 5.000 t bleibt unverändert.

Die geänderte Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 und Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wurde nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wurde daher festgestellt und nach § 5 Abs. 2

UVPG bekanntgegeben, dass nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die für diese Feststellung maßgeblichen Gründe wurden in derselben Bekanntmachung am 22. Januar 2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen angegeben.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 15. April 2024 (erster Tag) bis 14. Mai 2024 (letzter Tag)** an folgenden Stellen aus

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Raum 2.067 (Tel. 06151 12-5611), während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr),
- bei der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Raum 311, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch 14:00 bis 18:00 Uhr),

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Beim **Regierungspräsidium Darmstadt ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 125611** erforderlich.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen zum

- gewerblichen Abwasser, anlagenbezogenen Gewässerschutz,
- Immissionsschutz,
- Arbeitsschutz,
- Brandschutz,
- umweltbezogenen Gesundheitsschutz sowie zur
- Abfallwirtschaft – Entsorgungswege.

Innerhalb der Zeit **vom 15. April 2024 (erster Tag) bis 28. Mai 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Immissionsschutz-Da-432@rpda.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin

nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können, zum Beispiel bei Masseneinwendungen, für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 17. Juni 2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Ludwig-Bergsträsser-Saal, Raum 1.01.

Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, den 25. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 43.2-53u32.23-ELS-55b-Gla

StAnz. 15/2024 S. 391

269

Vorhaben der CyrusOne Frankfurt 5 Holdings B.V.;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 11. März 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d **Entscheidung**

Auf Antrag vom 27. Juli 2022, eingegangen am 27. Juli 2022, wird der **CyrusOne Frankfurt 5 Holdings B.V., Schiphol Boulevard 359, 1118BJ Schiphol – Niederlande, vertreten durch Herrn Javier Dieguez-Campo, KuA DC Solutions GmbH, Grüneburgweg 115, 60323 Frankfurt am Main**, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf

dem Grundstück in: Industrieweg 47, 63450 Hanau, Grundbuch Gemarkung: Hanau, Flur: 4, Flurstück: 36/129, 36/126, 36/107, 36/62, 36/110, Gebäude: FF5.2 Gebäude 2, Rechts- und Hochwert: 32U 496057 / 5552238, eine Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) zur Notstromversorgung des Rechenzentrums FF5.2 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von 24 Notstromdieselmotoren (NDMen) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 136 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum FF5.2 in Hanau. Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDMen unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Antragsgegenstand insgesamt ist der Folgende:

Brennstoffversorgung bestehend aus:

- 21 Diesellagertanks mit einem Volumen von jeweils 30 m³ unter dem jeweiligen NDM-Container (Nr. A2 bis U2),
- 2 Diesellagertanks mit einem Volumen von 13 m³ unter dem jeweiligen NDM-Container (LLA2, LLB2),
- 1 Diesellagertank mit einem Volumen von 7,5 m³ unter dem NDM-Container (LSB2),
- Rohrleitungen von den Diesellagertanks zu den NDMen,
- 24 Motorkraftstoffpumpen,
- 3 Abfüllplätzen für Diesel,
- 24 Kraftstoffpflegeanlagen;

Notstromversorgung bestehend aus:

- 21 NDMen jeweils in einem Container neben dem Gebäude FF5.2 (Nr. A2 bis U2) mit Kraftstofftagestanks mit einem Volumen von jeweils 300 Litern,
- 2 Landlords-NDMen jeweils in einem Container neben dem Gebäude FF5.2 (Nr. LLA2, LLB2) mit Kraftstofftagestanks mit einem Volumen von jeweils 300 Litern,
- 1 Life-Safety-NDM in einem Container neben dem Gebäude FF5.2 (Nr. LSB2) mit einem Kraftstofftagestank mit einem Volumen von 300 Litern,
- 24 SCR-Systeme, Harnstofftagestanks mit einem Volumen von jeweils 400 Litern jeweils im Container,
- 3 Harnstoff-Haupttanks mit jeweils 50000 Liter Volumen,
- 1 Abfüllplatz für Harnstoff,
- 24 Kühlkreisläufen mit Rückkühler auf dem Container,
- 6 Sammel-Abgaskamine, jeweils vier-zügig.

Die Umfassungsbauteile wurden baurechtlich mit Baugenehmigungsbescheid vom 15. Juni 2023 (Az. BN-2022-24) genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main.**

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **9. April 2024 bis 22. April 2024** in folgenden Stellen aus:

1. **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13.**

Die Unterlagen können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

2. **Technisches Rathaus, Zi. 2.23, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau**, geöffnet zu folgenden Zeiten:

Montag: 8:30 bis 12:00 Uhr,

Dienstag: 8:30 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr,

Mittwoch: 8:30 bis 12:00 Uhr,

Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr,

Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr.

Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist die Auslegungsstelle in Hanau nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06181/295-383 zugänglich.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 22. Mai 2024.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 20. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 35.14/28-2022/1

StAnz. 15/2024 S. 392

270

Vorhaben der ENTEGA AG, 64293 Darmstadt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung von Wasserstoff;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 15. März 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1.

Auf Antrag vom 17.05.2023 wird der ENTEGA AG, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 64293 Darmstadt, Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6, Flur: 14, Flurstück: 138/1 und 138/2, eine Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung von Wasserstoff als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung berechtigt die Firma ENTEGA AG zur Errichtung und zum Betrieb:

- einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung und Abfüllung von Wasserstoff
- zur max. Erzeugung von 2.700 kg pro Tag an Wasserstoff
- zur Speicherung von bis zu 3.700 kg Wasserstoff, bestehend aus:

Elektrolysesystem 1 (BE 2.1), Niederdruckspeicher (BE 3), Kompressorsystem 1 (BE 4.1), Mitteldruckspeicher (BE 5), H₂-Vorkonditionierung (BE 7), Abfüllstation für Busse des ÖPNV (BE 8.1), Gas-Filling-Panel für LKW-Trailer (BE 9.1 und BE 9.2), und Stickstoffversorgung (BE 10) im ersten Bauabschnitt,

Elektrolysesystem 2 (BE 2.2), Kompressorsystem 2 (BE 4.2), und einem weiteren Gas-Filling-Panel für LKW-Trailer (BE 9.3) im zweiten Bauabschnitt,

sowie einer 700be Erweiterung (BE 6) und einer Abfüllstation für Müllsammelfahrzeuge oder Busse (BE 8.2) im dritten Bauabschnitt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **9. April 2024 bis 22. April 2024** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 2.067, aus und kann dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 06151 125611 erforderlich.**

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 22. Mai 2024.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Darmstadt, den 25. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da43.2-53u11/10
Entega-H2-1

StAnz. 15/2024 S. 393

271

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Schiefer in der Gemarkung Steinau durch die Stadtwerke Steinau an der Straße;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Steinau an der Straße haben mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für den Brunnen Schiefer in der Gemarkung Steinau, Flur 64, Flurstück 17/4 in Höhe von maximal 290.000 m³/a beantragt. Das Grundwasser wird zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Steinau an der Straße entnommen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 344), ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Einflussbereich des Brunnens liegt das Naturschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet und FFH Gebiet „Bellinger Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Auenverband Kinzig und der Naturpark Hessischer Spessart.

Seit dem 2. Oktober 1969 ist für den Brunnen Schiefer das Wasserschutzgebiet Brunnen Schiefer, Gemarkung Steinau (ID 435-126) der Stadt Steinau an der Straße festgelegt. Aktuell befindet sich das Wasserschutzgebiet im Neufestsetzungsverfahren (WSG-ID 435-182).

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 290.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die unter Nr. 2.2 und 2.3 der Anlage 3 im UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann bei der gleichbleibenden Förderung aufgrund der langjährigen Fördererfahrung ausgeschlossen werden. Durch das praktizierte Förderregime am Tiefbrunnen sowie gegensteuernde Maßnahmen bei absinkenden Grundwasserständen wird weiterhin eine nachhaltige Förderung gewährleistet.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch die Grundwasserentnahme am Tiefbrunnen nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 18. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.35/29-2019/5

StAnz. 15/2024 S. 393

272

Anerkennung der Hartenstein Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Februar 2024 errichtete Hartenstein Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 19. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 19. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/56-2023

StAnz. 15/2024 S. 394

273

Anerkennung der No-Planet-B-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 3. Januar 2024 errichtete No-planet-B-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 18. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → März veröffentlicht.

Darmstadt, den 18. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/35-2023

StAnz. 15/2024 S. 394

274

GIESSEN

Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD)

Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 47–49, 35576 Wetzlar hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Ertüchtigung, Modernisierung und kapazitiven Erweiterung der Teilanlage Wertstoffhof im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar gestellt. Die Teilanlage Wertstoff mit den Betriebseinheiten BE 6.2, 7.2, 8.2 und 9 gehört zur immissionsschutzrechtlich genehmigten Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und der Behandlung von Grün-schnitt.

Der Standort der Gesamtanlage befindet sich in: Stadt: 35614 Aßlar, Straße: Am Grauen Stein, Gemarkung: Aßlar, Flur: 28, Flurstück: 80-1.

Bezüglich dieses Antrags der Abfallwirtschaft Lahn-Dill auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 2 am 8. Januar 2024, S. 69, wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 25. April 2024 vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin entfällt.

Gießen, den 21. März 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0700/12-2017/16

StAnz. 15/2024 S. 394

275

KASSEL

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV);

Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Werra

Das Regierungspräsidium Kassel gibt den Einwirkungsbereich für das Kalibergwerk Werra, Grube Hattorf-Wintershall im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bekannt. Er basiert auf den Ergebnissen des Tagesnivelements 2019 und besteht aus mehreren Teilbereichen. Die Lage der Teilbereiche kann den beiliegenden Karten entnommen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH als Betreiberin des Kalibergwerks Werra den Einwirkungsbereich im Sinne des § 120 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) ermittelt. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und wird nun nach § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben. Alle fünf Jahre findet eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung statt.

Hintergrund:

Durch den untertägigen Abbau von Kalisalzen entsteht ein Hohlraum im Salzgestein. Aufgrund der Eigenschaften des umliegenden Salzgesteins beginnt sich dieser Hohlraum wieder zu schließen. Diese Konvergenzen der Hohlraumkonturen führen zu Senkungen des Deckgebirges. Typischerweise sind diese Senkungen an der Tagesoberfläche großflächig verteilt, wodurch keine sichtbaren Kanten entstehen. Es bildet sich ein großflächiger, sogenannter Senkungstrog aus. Die EinwirkungsBergV definiert die Außengrenze eines Einwirkungsbereichs durch die gedachte Linie an der Tagesoberfläche, welche die Punkte mit einer Bodensenkung von zehn Zentimetern verbindet. Innerhalb des Bereichs können größere Senkungen gegeben sein. Außerhalb sind die Senkungen geringer als zehn Zentimeter.

Die Lage des Einwirkungsbereiches ist aus den folgenden Karten ersichtlich:

eine Übersichtskarte des betreffenden Gebietes im Maßstab 1:100.000 sowie vier Karten im Maßstab 1:50.000, denen die Lage der Teilbereiche entnommen werden kann.

Bad Hersfeld, den 6. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
34/HEF – 76 d 04-350-41/71

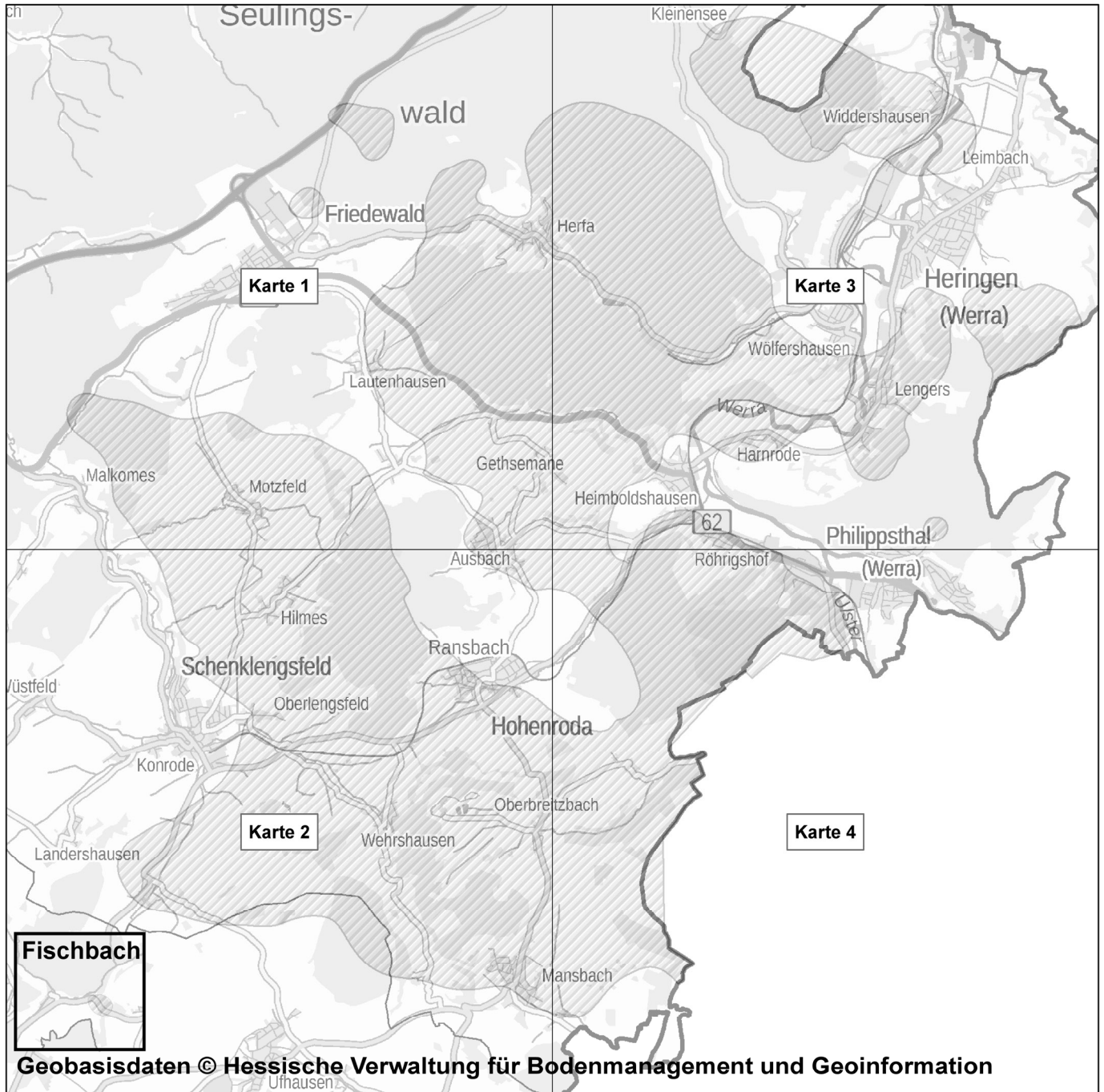
StAnz. 15/2024 S. 394



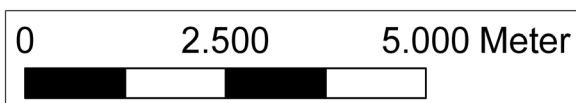
Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

Maßstab: 1:100000

RP Kassel, Dezernat Bergaufsicht



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2019



Übersichtskarte

Legende

- Einwirkungsbereich
- Senkungen ≥ 10 cm

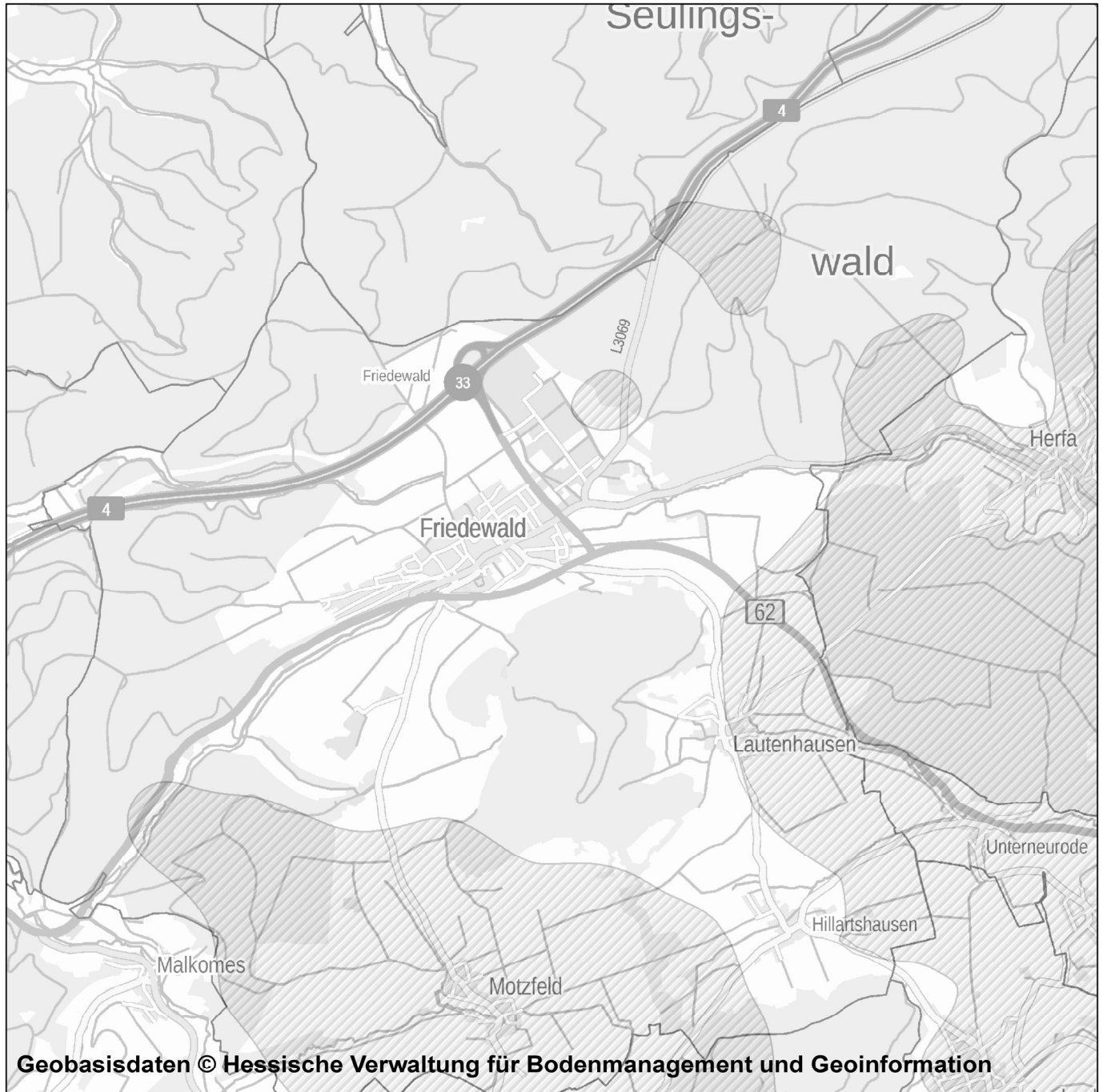


Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall



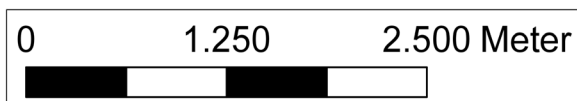
Maßstab: 1:50000

RP Kassel, Dezernat Bergaufsicht



Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2019



Karte 1

Legende

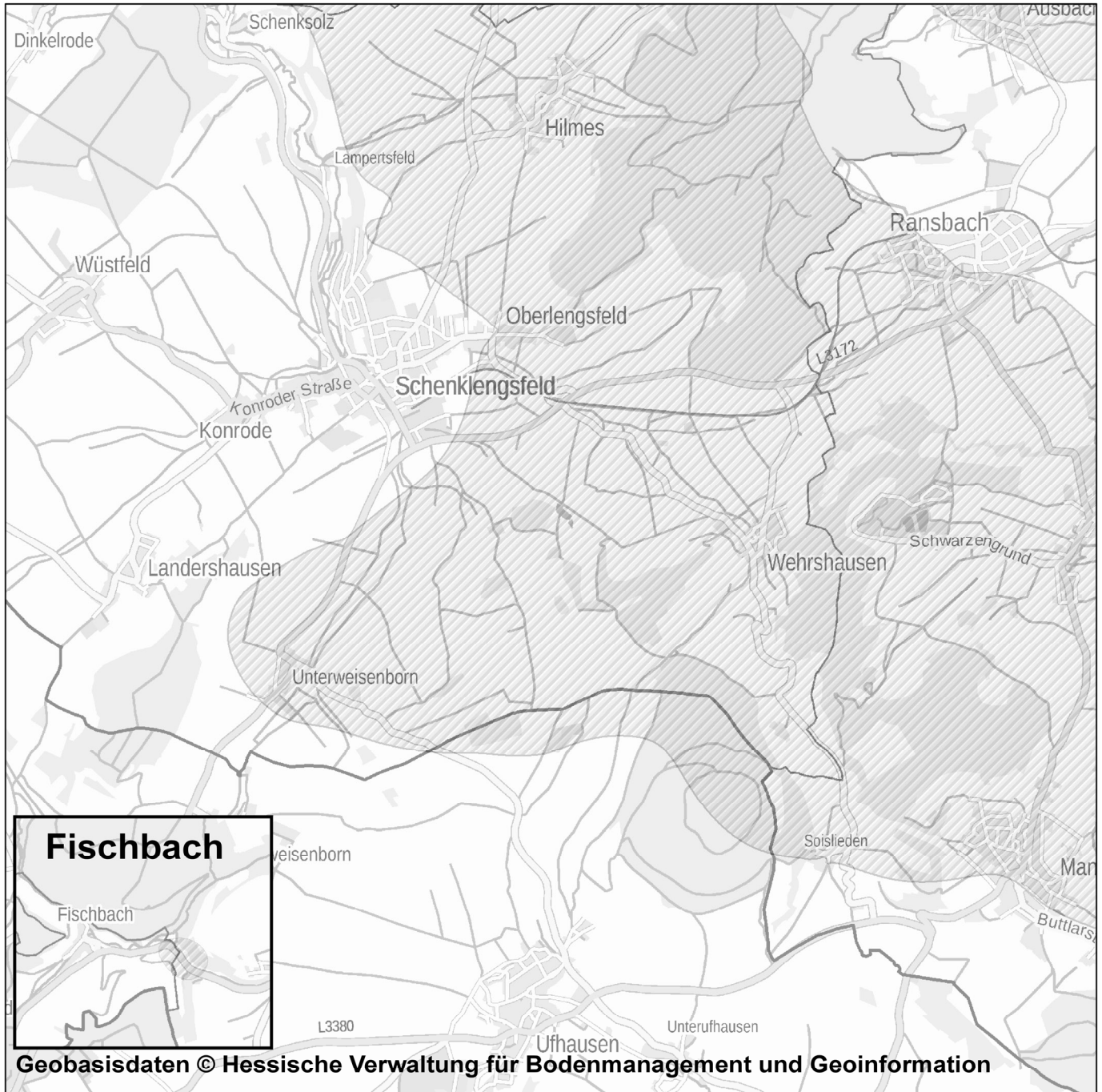
-  Einwirkungsbereich Senkungen ≥ 10 cm

Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

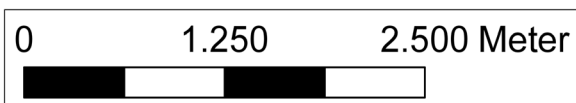


Maßstab: 1:50000

RP Kassel, Dezernat Bergaufsicht



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2019



Legende

- Einwirkungsbereich Senkungen ≥ 10 cm

Karte 2

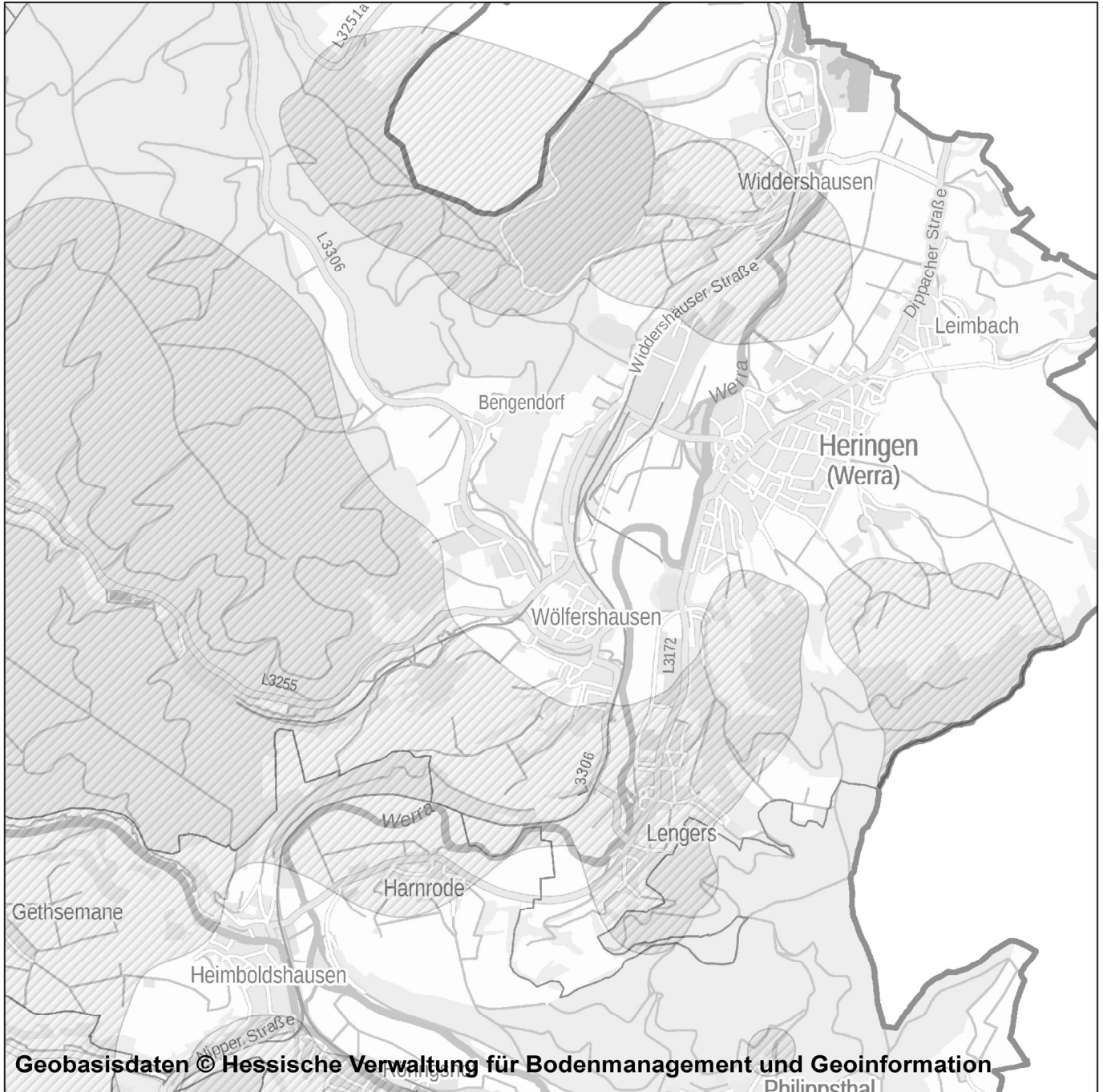


Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall

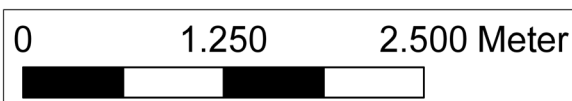


Maßstab: 1:50000

RP Kassel, Dezernat Bergaufsicht



Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2019



Legende

-  Einwirkungsbereich Senkungen ≥ 10 cm

Karte 3



Darstellung des Einwirkungsbereichs des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall



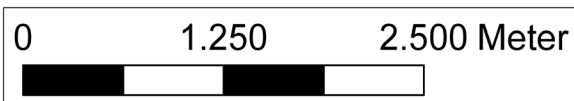
Maßstab: 1:50000

RP Kassel, Dezernat Bergaufsicht





Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Einwirkungsbereich gemäß Einwirkungsbereichs-Bergverordnung des Kalibergwerks Werra, Grube Hattorf-Wintershall basierend auf dem Tagesnivellement 2019



Karte 4

Legende

-  Einwirkungsbereich
-  Senkungen ≥ 10 cm

276

Vorhaben der ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG, 55262 Ingelheim

Die ABO Wind Wasserstoff Michelsrombach GmbH & Co. KG, Oberdorfstraße 10, 55262 Ingelheim, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung, in 36088 Hünfeld, Gemarkung: Michelsrombach, Flur: 38, Flurstücke: 35/23, 35/24.

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.12 in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Anhang 1 4. BImSchV zur Herstellung von Wasserstoff, dessen Lagerung und zur Abfüllung (Tankstelle). Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Elektrolyseur, bestehend aus einem 3 MW-Modul und einem 2 MW-Modul, einer Verdichterstation, Speicher verschiedener Druckstufen (Pufferspeicher mit 30 bar, Mitteldruckspeicher mit 500 bar und Mitteldruckspeicher als Puffer für die Betankung mit 350 bar) sowie von Abgabearrichtungen (Trailerstation und Dispenser/Tankstelle). Die Anlage hat eine Produktionskapazität von 1.000 Nm³/h Wasserstoff. Die Lagermenge beträgt ca. 13 kg im Pufferspeicher, ca. 970 kg im Mitteldruckspeicher, sowie in den Trailerboxen mit maximal 1.300 kg Wasserstoff auf zwei Stellplätzen. Insgesamt beträgt die Lagermenge 3.583 kg Wasserstoff.

Die Anlage soll im IV. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Für die Baustelleneinrichtung sowie die Tiefbauarbeiten inklusive Fundamentarbeiten wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 4.1.12 und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Bei der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff einschließlich der Lagerung handelt es sich auch um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das geplante Vorhaben befindet sich auf einer Fläche, die als Gewerbefläche (GE) ausgewiesen wurde. Durch die Überbauung werden insgesamt 3.853 m² „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen“ durch Vollversiegelung in Anspruch genommen.
- Für den Anlagenbetrieb werden 1.375 l/h Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung benötigt. Das bei der Aufbereitung anfallende Abwasser (529 kg/h, dreifach aufkonzentriert) wird, wie das Niederschlagswasser, in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.
- Im Rahmen des Betriebs des Elektrolyseurs werden keine luftverunreinigenden Stoffe im Sinne der TA Luft emittiert. Es fällt lediglich Sauerstoff als Abfallprodukt an, der an die Umgebungsluft abgegeben wird.
- Wassergefährdende Stoffe werden lediglich als Betriebsmittel eingesetzt und werden entsprechend gegen Auslaufen gesichert.
- Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim künftigen Anlagenbetrieb die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. teilweise deutlich unterschritten werden.
- Abfälle entstehen nur in sehr geringem Umfang bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und werden ordnungsgemäß entsorgt.
- Sicherheitstechnische Belange werden durch die Erstellung der erforderlichen Dokumente und die Formulierung entsprechender Maßnahmen berücksichtigt.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 15. April 2024 (erster Tag) bis 14. Mai 2024 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum 210, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, und
 - bei der Stadt Hünfeld, Rathaus, 4. OG, Zimmer 4.09, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld,
- aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahme des

- Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz – vom 19. Januar 2024 (Az.: RPKS - 31.2-200 f 631/1-2024/1),
- Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat 43.3 – Strahlenschutz, Chemikalienrecht – vom 19. Januar 2024 (Az.: IV/F 43.3-53 e 01/2-2024/2),
- Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft – vom 4. Januar 2024 (Az.: IV/F 43.3-53 e 01/2-2024/2) und
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Osthessen vom 11. Januar 2024 (Az.: RPKS - 32.2-100 i 0201/1-2024/1)

Innerhalb der Zeit **vom 15. April 2024 (erster Tag) bis 14. Juni 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über nachfolgende Adresse erhoben werden:

E-Mail: Einwendungen_II_33-2@rpks.hessen.de

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter

https://rp-kassel.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 11. Juli 2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr

**Ort: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III/Hef
36251 Bad Hersfeld
Hubertusweg 19
Raum A 401**

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Gesonderte Einladungen ergehen nicht mehr.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Hersfeld, den 25. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.2-53 e 05 15/3-2022/1

StAnz. 15/2024 S. 400

277

Vorhaben der Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG; Änderung der genehmigten Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe in 36039 Fulda;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Papierfabrik Adolf Jass GmbH & Co. KG, Hermann-Muth-Straße 6, 36039 Fulda beabsichtigt, ihre bestehende Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben. Die Änderung betrifft die Ertüchtigung der Vortrockenpartie der Papiermaschine PM 3, den Austausch der Trockenhaube durch eine Hochleistungstrockenhaube mit höherem Taupunkt, den Austausch von sechs Wärmerückgewinnungsanlagen durch drei neue Wärmerückgewinnungsanlagen, die Anpassung der Hallenzuluft und Zentralschmierung sowie die Implementierung der neuen Anlagenteile im Prozessleitsystem.

Das Änderungsvorhaben soll auf dem Grundstück in 36039 Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstücke 80/58, 80/60, 80/71, 80/72, 80/83, 80/84, 80/86, 80/89, 80/93, 80/95 und 80/96, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 6.2.1 der Anlage 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Produktionskapazität bleibt unverändert bei 1.900 t/d, wofür bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.
- Die Verfahrensweise der Stoffaufbereitung und die Papierproduktion bleiben ebenso unverändert, wie die Art und Menge der gehandhabten Stoffe.
- Die Ertüchtigung der Vortrockenpartie der PM 3, die Installation einer neuen Hochleistungs-Trockenhaube mit höherem Taupunkt sowie der Austausch von sechs Wärmerückgewinnungsanlagen (Abluftquellen) durch drei neue energieeffizientere Anlagen führt zu einer Verbesserung des Produktionsprozesses, bei gleichzeitiger Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs der Anlage.
- Die geplanten Änderungen beschränken sich insgesamt auf die bereits bestehende Papiermaschinenhalle. Es kommt zu keinen Flächenverlusten und keinen relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes.
- Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen Geruchsemissionen beziehungsweise -immissionen.
- Die Reduzierung der Anzahl der Wärmerückgewinnungsanlagen sowie die Senkung des Schalleistungspegels der Anlagen führt zur Verringerung der Lärmemissionen.

Auch im Hinblick auf die weiteren Kriterien der Anlage 3 sind keine (zusätzlichen) Wirkungen durch das Vorhaben gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind damit offensichtlich nicht gegeben. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Bad Hersfeld, den 22. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz Bad Hersfeld
RPKS - 33.2-53 e 05 09/1-2018/50

StAnz. 15/2024 S. 401

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

278

Prüfungsordnung für die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Lande Hessen (POÖbVI) vom 11. März 2024

Nachstehend wird die Prüfungsordnung für die Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Lande Hessen bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 21. März 2024

**Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation**

StAnz. 15/2024 S. 401

**Prüfungsordnung für die Zulassung zur Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurin bzw. zum Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieur im Lande Hessen
(POöbVI) vom 11. März 2024**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Prüfstelle
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

ZWEITER TEIL

Eignungsprüfung

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 4 Meldung, Zweck, Prüfungsformat, Prüfungsinhalt
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
§ 7 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Eignungsprüfung

- § 8 Eignungsprüfung
§ 9 Prüfungsnoten, Bewertung
§ 10 Prüfungsniederschrift
§ 11 Prüfungszeugnis
§ 12 Erkrankung, Versäumnis
§ 13 Prüfungswiederholung
§ 14 Widerspruchsbehörde

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 15 Ergänzende Regelungen
§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 2 Abs. 1a des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG) vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 584), wird erlassen:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Eignungsprüfung zur Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Lande Hessen, in den Fällen, in denen die Laufbahnbefähigung für den höheren oder für den gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation ohne Laufbahnprüfung erworben wurde.

§ 2

Prüfstelle

Die Eignungsprüfung wird von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde als Zulassungsbehörde durchgeführt.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Eignungsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 und Abs. 2 Hessisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG) erfüllen und die entsprechenden Nachweise der Zulassungsbehörde vorliegen,
- und
2. die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) gegenüber der Zulassungsbehörde vorweisen.

Der Antrag ist unter Beibringung der Nachweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 HLVO bei der Zulassungsbehörde zu stellen.

ZWEITER TEIL
Eignungsprüfung

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 4

Meldung, Zweck, Prüfungsformat, Prüfungsinhalt

- (1) Die Zulassungsbehörde teilt dem Prüfungsausschuss den Namen der zur Eignungsprüfung anstehenden Bewerberin oder des Bewerbers mit. Mit der Meldung zur Eignungsprüfung bescheinigt die Zulassungsbehörde das Vorliegen aller anderen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) In der Eignungsprüfung ist festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Aufgaben des öffentlichen Vermessungs- und Bauordnungswesen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 HÖbVIngG zu erfüllen.
- (3) Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von zwei Stunden durchgeführt.
- (4) Inhalt der Eignungsprüfung sind insbesondere das öffentliche Recht und das vermessungstechnische Fachrecht. Das Nähere zum Inhalt der Eignungsprüfung regelt die Zulassungsbehörde in einem Prüfstoffverzeichnis (Anlage).
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Die Art der Behinderung ist nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Abnahme der Eignungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation gebildet.
- (2) Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit deren Beschäftigungsbehörden. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, das die gleiche Qualifikation hat wie das zu vertretende Mitglied.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Eine erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation aus wichtigem Grund aberufen werden.
- (4) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 6

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Mitglied aus dem höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein weiteres Mitglied aus dem höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation,

3. drei Mitglieder, die mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation besitzen müssen.

§ 7

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Eignungsprüfung vor und leitet sie.
- (2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig und kann Prüfungen abnehmen, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Zulassungsbehörde und der obersten Dienstbehörde können bei der Eignungsprüfung anwesend sein.
- (4) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Eignungsprüfung

§ 8

Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung soll sich insbesondere auf Fähigkeiten und Kenntnisse erstrecken, die zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Vermessungs- und Bauordnungsrechts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 HÖbV/IngG essentiell sind. Die Prüfungszeit soll je Bewerberin oder Bewerber in der Regel fünfzehn Minuten je in der Anlage aufgeführtem Prüfungsfach betragen, in den Prüfungsfächern Liegenschaftskataster sowie Recht, Verwaltung, Organisation jedoch mindestens dreißig Minuten.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Es erstreckt sich auf alle Bereiche des Prüfstoffverzeichnisses und dient dazu, dem Prüfungsausschuss ein Bild von der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen, eigene Gedanken zu entwickeln und eigene Auffassungen sachbezogen zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und bildet aus den Ergebnissen aller Prüfungsfächer eine Durchschnittspunktzahl als Ergebnis der Eignungsprüfung, wobei die Ergebnisse in den Prüfungsfächern Liegenschaftskataster sowie Recht, Verwaltung, Organisation zweifach gewichtet werden.
- (4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der Eignungsprüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er diese ohne triftigen Grund ab, so erklärt der Prüfungsausschuss die Eignungsprüfung für nicht bestanden.

§ 9

Prüfungsnoten, Bewertung

- (1) Die Einzelleistungen in den Prüfungsfächern der Eignungsprüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:
 - 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 - 13 bis 11 Punkte = gut (2)
= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 - 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
= für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 - 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 - 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
 - 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die nach § 8 Abs. 3 ermittelte Abschlussnote unter Berücksichtigung des Abs. 2 mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) ergibt.
- (4) Die Abschlussnote und die ihr zugrundeliegenden Punktzahlen sind der Bewerberin oder dem Bewerber nach der Eignungsprüfung bekannt zu geben.

§ 10

Prüfungsniederschrift

- (1) Über die Laufbahnprüfung ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Prüfungsniederschrift zu fertigen. Die Prüfungsniederschrift enthält
 1. Angaben über Art, Ort und Zeitpunkt der Eignungsprüfung,
 2. die Namen der an der Eignungsprüfung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 3. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
 4. die Namen der sonstigen bei der Eignungsprüfung Anwesenden und
 5. die Prüfungsfächer mit den erzielten Punktzahlen.
 Die Prüfungsniederschrift ist zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Zulassungsbehörde erhält eine Kopie.
- (2) Die Niederschrift ist von den bei der Eignungsprüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Eignungsprüfung sind mindestens dreißig Jahre aufzubewahren.

§ 11

Prüfungszeugnis

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, erteilt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, aus dem sich die Abschlussnote und die ihr zugrundeliegenden Punktzahlen ergeben; die Zulassungsbehörde erhält eine Durchschrift.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Zulassungsbehörde erhält eine Durchschrift.

§ 12

Erkrankung, Versäumnis

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert sind, haben dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene Eignungsprüfung ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen; bleibt die Bewerberinnen oder der Bewerber diesem Termin ohne triftigen Grund fern, so erklärt der Prüfungsausschuss die Eignungsprüfung für nicht bestanden.

§ 13

Prüfungswiederholung

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Wird die Eignungsprüfung erneut nicht bestanden, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber nach drei Monaten eine letztmalige Wiederholungsprüfung anzubieten.

§ 14

Widerspruchsbehörde

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden, entscheidet das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

DRITTER TEIL Schlussvorschriften

§ 15

Ergänzende Regelungen

Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlässt die zur Durchführung dieser Prüfungsordnung erforderlichen ergänzenden Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.
gez. Dr. Terlinden

Anlage
zu § 4 Abs. 4

**Prüfstoffverzeichnis für die Eignungsprüfung zur
Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin
oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur**

Prüfungsfach	Prüfinhalte
Recht, Verwaltung, Organisation	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen (Staatsrecht, öffentliches Recht, Privatrecht) – Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze des Verwaltungshandelns – Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren – Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren – Auslegung von Rechtsnormen – Amtshilfe – Verwaltungsvollstreckung – Verwaltungszustellungsverfahren – Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen – Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel – Organisation der öffentlichen Verwaltung – Grundzüge des Verwaltungskostenrechts
Liegenschaftskataster	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung, Führung und Benutzung des Liegenschaftskatasters <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung des Liegenschaftskatasters in Deutschland – Organisation der Katasterbehörden – Automatisierung des Liegenschaftskatasters – Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und Verfahren sowie amtliche Feststellungen – Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG <ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht (Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG, Flurbereinigungsbehörden) – Rechtsangelegenheiten – Zusammenarbeit mit dem Grundbuch <ul style="list-style-type: none"> – Verbindung von Grundbuch und Liegenschaftskataster – Bodenordnung, Enteignung – Zusammenwirken von Liegenschaftskataster und ländlicher Neuordnung – Übernahme der Verfahrensergebnisse der Bodenordnung in das Liegenschaftskataster
Grundbuch	<ul style="list-style-type: none"> – Grundbuchrecht – Einrichtung, Führung und Benutzung des Grundbuchs
Städtebau und Bodenordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen – Anwendung des Baugesetzbuches (BauGB) (Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Bodenordnung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung) <ul style="list-style-type: none"> – Bauleitplanung und Bodenverkehr nach BauGB – Umlegung und vereinfachte Umlegung nach BauGB – Sonstige Bodenordnungsverfahren – Grundzüge der Hessischen Bauordnung (Bauordnungsrecht) und des Bauvorlagenerlasses
Amtlicher Raumbezug, Geotopografie und Geoinformation	<ul style="list-style-type: none"> – Geodätischer Raumbezug – Fernerkundung, Geotopografie, Visualisierung – Digitale Informationssysteme im öffentlichen Vermessungswesen – Geobasisdaten und Geoinformationssysteme, Geodatenportale